



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Herrn
MinR Dr. Besser
II A 1 - Grundsatzfragen, Strategie und EU-Koordination, Wärmepolitik und Energieeffizienz
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Nur per E-Mail: buero-IIA1@bmwk.bund.de

Jens Loschwitz
Geschäftsführer/Justitiar

Tel.: +49 30 590 03 35-80
Fax: +49 30 590 03 35-36
loschwitz@bde.de

Zeichen: JL

11.04.2023

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEfG)

Sehr geehrter Herr Dr. Besser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den o.g. Referentenentwurf und erlauben uns, hierzu die nachfolgende Stellungnahme zu übersenden.

Wir begrüßen grundsätzlich den Zweck des Gesetzes, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen.

I.

Gesamtverbrauchsdeckel

Wir haben verstanden, dass mit dem Vorschlag gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben und die Energieeffizienzanforderungen ambitionierter ausgestaltet werden sollen. Skeptisch sind wir, ob es zielführend ist, unter der Überschrift „Energieeffizienzziele“ letztlich den Gesamtenergieverbrauch des Standorts Deutschlands quasi zu deckeln. So heißt es in § 4 Absatz 1:

Ziel dieses Gesetzes ist es,

- 1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 mindestens bis zum Jahr 2030 um 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1.867 Terawattstunden zu senken,*
- 2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 mindestens bis zum Jahr 2030 um 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2252 Terawattstunden zu senken[.]*

Weitere Zielvorgaben zur Senkung der Energieverbräuche Deutschlands für die Jahre 2040 und 2045 finden sich in den nachfolgenden Absätzen.

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Energie umfasst nach dem Verständnis des EnEFG jede handelsübliche Form von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität. Inwieweit eine Gesamtbegrenzung (letztlich auch) der Strombedarfe sinnvoll ist, begegnet Zweifeln. Die EU wird beim künftigen Strommarktdesign vielmehr das Thema Industriestrompreis angehen müssen. Nötig ist ein dauerhaft wettbewerbsfähiger Industriestrompreis für energieintensive Produktion. Dabei sollte der Energieverbrauch in einem Zusammenhang mit der Transformation unserer Industrie zur Kreislaufwirtschaft und der Energiewende gestellt werden: Der Industriestrompreis sollte in seiner Ausgestaltung von dem Einsatz von Recyclingrohstoffen abhängig sein.

II.

Nebeneinander von EnEFG und EDL-G

Bereits etabliert hat sich das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) aus dem Jahr 2010. Mit dem EnEFG bestünden dann für Unternehmen zwei Gesetzeswerke zur Regelung der Energieeffizienz, die beide zu berücksichtigen wären. Einerseits regelt das EDL-G die Pflicht für Audits, andererseits erfordert das neue EnEFG ab 15 Gigawattstunden (GWh) eine Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMS). Rückbezüglich wäre das Unternehmen damit zwar gemäß EDL-G von der Auditpflicht befreit. Hat das Unternehmen indes einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh, wäre es wiederum auch als Auditverpflichteter nach dem EnEFG zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes verpflichtet. Auch die Bußgelder hierzu finden sich im EnEFG. Für den Mittelstand ist ein solches Hin- und Her eine schlichte Überforderung. Es ist schwer zu vermitteln, dass sich für einen Sachverhalt die Verpflichtungen und Grenzen über mehrere Gesetze verteilen.

Wichtig wäre zumindest, das EDL-G in das EnEFG lesbar und aus einem Guss zu integrieren.

III.

Pflicht zur Abwärmenutzung

Der Referentenentwurf definiert zur Abwärme bisher nur „abwärmeführende Medien“ (alle festen, flüssigen und gasförmigen Medien inklusive der Strahlung von Oberflächen, die Wärme in Form von Abwärme enthalten oder abgeben) und „Abwärmequellen der Anlage“ (alle geführten oder diffusen Quellen einer Anlage für Abwärme). Es fehlt indes eine Legaldefinition, was Abwärme ist. Erst die Gesetzesbegründung bringt Licht ins Dunkel. **Da die Pflicht zur Abwärmenutzung sehr weitreichend ist, sollte Abwärme legaldefiniert werden (und zwar von einem Techniker).**

Ebenfalls sollte die Abwärmewiederverwendung hinsichtlich "möglich und zumutbar" legaldefiniert werden. Sofern zum Beispiel kein Wärmenetz vorhanden ist, wird die Nutzung in der Praxis schwierig. Auch wäre dann der Anlagenbetreiber in der Nachweispflicht. Hier wäre zu definieren, wie weit diese Nachweispflicht gehen sollte. Es ist zu bedenken, dass die Nichtnutzung ein Bußgeldtatbestand ist.

IV.

Gleichlauf mit Gebäudeenergiegesetz



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Im Hinblick auf die Nutzung von Abwärme in Nahwärmenetzen oder Objektnetzen muss ein Gleichlauf mit der Regulatorik des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) sichergestellt werden.

Bei Nahwärmenetzen ist dort von unvermeidbarer Abwärme die Rede. Dies ist es im EnEg gerade nicht. Auch die Brennstoffe Altholz und Abfall/EBS sowie Klärschlamm sollten dann für das GEG extra erwähnt werden, damit nicht die Pflicht zur Abwärmenutzung an den Vorgaben des GEG scheitert, sofern die Abwärmenutzung als Gebäudebeheizung und nicht als Prozesswärme gedacht ist. Hier seien insbesondere die künftigen Anforderungen beim Anschluss an Wärmenetze (vgl. Novelle § 71b GEG) genannt. Entweder muss hier Erzeugernutzwärmeabgabe aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme vorliegen. Sofern hier ungenutzte Wärme aus dem Stromerzeugungsprozess bei Altholz- oder Abfallanlagen als vermeidbare Abwärme im Sinne des GEG definiert wird, bestünde hier ein Konflikt. Dasselbe gilt für überschüssige Wärme bei Klärschlammverbrennungsanlagen. Ähnliches gilt im Hinblick auf den 71 g GEG-Entwurf (Anforderungen an Heizungsanlagen bei Nutzung von fester Biomasse) und die Anforderungen an feste Biomasse. Hier sollte die Definition „feste Biomasse“ im Lichte des § 16 EnEg auch noch einmal geprüft werden. Gemäß § 3 Absatz 3 GEG gelten zwar die genannten Brennstoffe als Biomasse. Es stellt sich aber die Frage, wann es sich um feste Biomasse handelt. Nach der derzeitigen Struktur wäre dies nur als Fernwärme möglich, allerdings sind zukünftig auch Objekt- oder Nahwärmelösungen möglich. Dies würde, sofern die Gesetze dies zulassen, eine sehr effiziente Nutzung zulassen.

V.

Öffentliche Hand als Vorbild

Richtig ist es, den Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen in den Blick zu nehmen. Die öffentliche Hand sollte eigene Vorgaben stets auch besonders ernst nehmen. Der Erfüllungsaufwand für den Bund (einmaliger Aufwand in Höhe von 8 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von 5,6 Millionen Euro pro Jahr) erscheint sehr zurückhaltend angesetzt zu sein.

VI.

Emissionshandel stärken

Mit Sorge lesen wir die Feststellung, wonach insbesondere das Kohlendioxid-Preissignal durch den Emissionshandel bei vielen Unternehmen allein nicht ausreicht, die bestehenden Effizienzpotenziale zu realisieren. Richtig wäre es, den Emissionshandel zu stärken und beschleunigt einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident


Jens Loschwitz
Geschäftsführer